OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605137/5/JS

Datum:
Linz, 16. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Mag. W S P, x, x, vom 7.3.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7.2.2022, GZ: BHLL/921100006615/21, wegen zweier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 7.2.2022 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	23.10.2020, 10:24 Uhr – 23.10.2020, 10:37Uhr
	Ort:	[redacted], [redacted]
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt.	
2.	Datum/Zeit:	23.10.2020, 10:24 Uhr – 23.10.2020, 10:37Uhr
	Ort:	[redacted], [redacted]
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben das angeführte Fahrzeug auf einer Brücke abgestellt.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 24 Abs. 3 lit. d StVO
2.	§ 24 Abs. 1 lit. b StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO Geldstrafen von jeweils 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 13 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 20 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 7.3.2022 brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, es sei weder ein Halte- bzw. Parkverbotsschild im betreffenden Fahrbahnbereich angebracht gewesen noch sei die Fahrbahnbreite als besonders eng bzw. verkehrsgefährdend einzustufen. Das Vorhandensein einer Brücke stelle für ihn persönlich keine wirkliche Verkehrsgefährdung dar.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer parkte am 23.10.2020 (zumindest) in der Zeit von 10:24 Uhr bis 10:37 Uhr seinen Pkw (Modell: Audi A4 Avant) mit dem behördlichen Kennzeichen x auf einer Brücke über den A-bach, welche sich im Straßenverlauf der H-allee (auf Höhe Nr. x) im Gemeindegebiet von Linz befindet.

2.2. Die durch Randlinien begrenzte Fahrbahn ist in diesem Bereich 6 Meter breit. Der Pkw war dabei auf der (in Parkrichtung Norden betrachtet) linken Straßenseite geparkt, wobei sich die linken Räder zur Gänze außerhalb der linken Randlinie befanden. Der rund 1,80 m breite Pkw ragte damit rund 1,60 m in die Fahrbahn. Auf der H-allee herrscht im Tatortbereich Gegenverkehr.

2.3. Der A-bach ist von der Brücke, welche ein rund 10 m langes Holzgeländer aufweist, leicht ersichtlich.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Beischaffung von Auszügen aus Google Maps, DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) und aus der Website des Magistrates Linz zu den Linzer Straßen betreffend den Tatortbereich.

3.2. Die Feststellungen gründen auf der unbedenklichen Anzeige der Linzer Polizeiinspektion Ebelsberg-Pichling samt ergänzender Stellungnahme zum Tatortbereich vom 19.1.2021, welche auch ein Lichtbild des parkenden Pkws beinhaltet. Der Beschwerdeführer hat sich zu dieser Stellungnahme samt Lichtbild – ungeachtet der Einräumung einer Möglichkeit – nicht geäußert.

Die eingesehenen Urkunden können im Übrigen auch gut mit den beigeschafften Auszügen aus dem Internet in Einklang gebracht werden, wonach sich der Tatort in der Heliosallee befindet und der Bach von der Brücke aus leicht ersichtlich ist. Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass Google Maps die Heliosallee im Tatortbereich fälschlich als Orionstraße bezeichnet, wie sich schon aufgrund der dort befindlichen Straßenbezeichnungstafel „H-allee“ zeigt.

3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Von einer Verhandlung konnte sohin gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, zumal im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und mit dem angefochtenen Straferkenntnis 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafen verhängt wurden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauteten im Tatzeitpunkt (BGBl. Nr. 159/1960; § 2: in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019; § 24 StVO: in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2015; § 99: in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013):

„[...]

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

[...]

2. Fahrbahn: der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße;

[...]

5. Fahrstreifen: ein Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht;

[...]

§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,

b) auf engen Stellen der Fahrbahn, im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven sowie auf Brücken, in Unterführungen und in Straßentunnels,

[...]

(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

[...]

d) auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben,

[...]

(2) Die in Abs. 1 lit. b bis n und Abs. 3 lit. d angeführten Verbote gelten nicht, wenn sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

4.3.1. Zu § 24 Abs. 3 lit. d StVO:

Nach dieser Bestimmung darf auf Fahrbahnen mit – wie gegenständlich – Gegenverkehr nicht geparkt werden, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben. Unter einem Fahrstreifen ist gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 StVO ein Teil der Fahrbahn zu verstehen, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Hinblick auf die normierte zulässige Maximalbreite von Fahrzeugen gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2019) auch die Mindestbreite eines Fahrstreifens mit 2,60 m anzunehmen (vgl. VwGH 21.11.2003, 2003/02/0240). Vom Freibleiben zweier Fahrstreifen kann somit nur dann gesprochen werden, wenn die restliche Fahrbahnbreite mindestens 5,20 m beträgt (so auch *Pürstl*, StVO-ON$^{15.00}$ § 24 Anm. 16 [Stand 1.10.2019, rdb.at]). Nach den Feststellungen verblieb aufgrund des parkenden Pkws des Beschwerdeführers für den fließenden Verkehr eine Fahrbahnbreite von lediglich rund 4,40 m im Tatortbereich, weshalb die belangte Behörde zu Recht dem Beschwerdeführer die Erfüllung des Tatbildes nach § 24 Abs. 3 lit. d StVO vorwarf (vgl. dazu schon VwGH 21.9.1983, 81/03/0051, wonach ein Lenker dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wenn für den in beide Richtungen fließenden Verkehr nur eine Fahrbahnbreite von – wie gegenständlich - 4,40 m verbleibt).

Dass durch das geparkte Fahrzeug der fließende Verkehr konkret behindert wird, ist – entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers - nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für die Erfüllung des Tatbestandes hingegen nicht erforderlich (vgl. VwGH 15.3.1989, 88/03/0138). Auch der Einwand des Beschwerdeführers, dass im Tatortbereich ein Verbotszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ fehle, verfängt nicht, da es sich beim gegenständlichen Parkverbot nach § 24 Abs. 3 lit. d StVO um ein gesetzlich normiertes Parkverbot handelt. Für dessen Wirksamkeit bedarf es daher keiner - in Form eines Straßenverkehrszeichens kundgemachten - Parkverbot-Verordnung. Ganz im Gegenteil wäre nach § 24 Abs. 2 StVO nur dann ein Straßenverkehrszeichen oder eine Bodenmarkierung vorzusehen, wenn vom ex lege Parkverbot nach § 24 Abs. 3 lit. b StVO abgewichen werden soll, was jedoch gegenständlich nicht der Fall ist.

4.3.2. Zu § 24 Abs. 1 lit. b StVO:

Nach dieser Bestimmung ist das Halten und das Parken u. a. auf Brücken verboten. Nach den Feststellungen parkte der Beschwerdeführer seinen Pkw auf einer Brücke über den A-bach, welche aufgrund des Bachverlaufs und ihres rund 10 m langen Holzgeländers auch für den Beschwerdeführer gut erkennbar war. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer zu Recht auch die Erfüllung des Tatbildes nach § 24 Abs. 1 lit. b StVO vorgeworfen.

Das Halten und Parken auf einer Brücke ist ex lege verboten. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist daher nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch für eine Übertretung nach dieser Bestimmung keine tatsächlich eingetretene Verkehrsbehinderung erforderlich (vgl. VwGH 12.10.1984, 84/02/0001).

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthalten die verletzten Verwaltungsvorschriften (§ 24 Abs. 1 lit. b bzw. § 24 Abs. 3 lit. d StVO) und die Strafsanktionsnorm (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Übertretung eines Halte- oder Parkverbots – wie dargetan - der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um so genannte Ungehorsamsdelikte (vgl. VwGH 31.1.2014, 2013/02/0224). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, nicht im Tatortbereich zu parken. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung subjektiv vorgeworfen. Gemäß § 22 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) waren aufgrund des Kumulationsprinzip die beiden Strafen nebeneinander zu verhängen, da der Beschwerdeführer durch sein rechtswidriges Parken beide Verwaltungsstraftatbestände erfüllte (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 22 Rz 9 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Die Missachtung des Verbots des Haltens- und Parkens auf einer Brücke zieht – etwa bei Brücken mit drei Fahrstreifen - nicht zwingend den Verstoß gegen das Verbot des Parkens auf einer zu engen Fahrbahn im Sinn des § 24 Abs. 3 lit. d StVO nach sich (vgl. zur echten Idealkonkurrenz etwa VwGH 20.11.1990, 90/18/0137.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die

Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Beachtung der Halte- und Parkverbote kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Parken nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.2. Die belangte Behörde ging – vom Beschwerdeführer unbeanstandet – von einem überdurchschnittlichen monatlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten aus. Zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigte sie im Rahmen der Strafzumessung seine bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd und keinen Erschwernisgrund.

4.5.3. In Abwägung dieser Umstände erscheinen dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in der Höhe von jeweils 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 13 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegen, als tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer, davon verhalten werden, Halte- und Parkverbote im Sinne der Verkehrssicherheit zu beachten.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei zwei verhängten Geldstrafen von jeweils 30 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 20 Euro (2 x 10 Euro).

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurden nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) Geldstrafen in Höhe von je 30 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 1.6.2022, Ra 2022/02/0090).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack